

## Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 21.01.2024	Vorlage Nr. 2024/0019/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		30.01.2024	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		06.02.2024	Entscheidung	

### BETREFF

Rechtsverordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2024

### Beschlussvorschlag:

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2024 wird beschlossen.

### Bürgermeister/Dezernent:

---

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Begründung:

Der Gewerbeverein Bad Dürkheim beantragt für das Jahr 2024 die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen für:

- 17. März 2024 (Osterglockenmarkt)
- 12. Mai 2024 (Stadtfest)
- 6. Oktober 2024 (Bauernmarkt)
- 3. November 2024 (Hubertusmarkt)

Nach dem Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen grundsätzlich geschlossen sein.

Abweichend hiervon können Kommunen nach § 10 LadöffnG **durch Rechtsverordnung** an maximal vier Sonntagen im Jahr pro Gemeinde eine Öffnung der Geschäfte im gesamten



Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen zulassen. Die zugelassene Öffnungszeit darf nicht in der Zeit zwischen 6 Uhr und 11 Uhr liegen.

Für Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an den Adventssonntagen im Dezember und an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt, darf die Öffnung nicht zugelassen werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung für die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen besteht nicht.

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen, an dem neben der Industrie- und Handelskammer Pfalz, der Handwerkskammer Pfalz und der Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen Pfalz e.G, auch die Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände sowie kirchliche Stellen zu beteiligen sind.

Das Anhörungsverfahren erfolgte gemäß § 12 Abs. 6 LMAMG am 02.01.2024 mit einer Äußerungsfrist bis zum 16.01.2024.

Ver.di verwies in ihrem Einlassungsschreiben vom 11.01.2024 auf die Rechtsprechung, nach der eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten durch verkaufsoffene Sonntage aus nur wirtschaftlichem Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber nicht zu genehmigen seien. Das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kunden begründe keine Ladenöffnung; diese müsse vielmehr im Interesse des Gemeinwohls geschehen. Somit müsse die beabsichtigte Ladenöffnung auf einem Sachgrund beruhen, der gemessen an der öffentlichen Wirkung der Ladenöffnung, eine Ausnahme vom Sonntagsschutz rechtfertige.

Die Einlassung von Ver.di nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015. Mit dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht den § 10 LadöffnG einschränkend dahin ausgelegt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können, der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Voraussetzung für eine Öffnung an Sonntagen ist somit der sogenannte **Anlassbezug**. Die anlassgebende Veranstaltung muss in einem örtlichen Zusammenhang zum verkaufsoffenen Sonntag stattfinden und die Öffnung der Läden darf im Vergleich zum Anlass nur eine nachrangige Rolle spielen. Denkbare Anlässe sind z.B. Feste oder Märkte.

Die anlassgebende Veranstaltung muss daher deutlich mehr Besucher:innen anziehen, als eine sonntägliche Ladenöffnung voraussichtlich anziehen würde. Erforderlich ist deshalb ein nachvollziehbarer prognostischer Vergleich der Besucherzahlen.

Der Osterglockenmarkt, das Stadtfest, der Bauernmarkt sowie der Hubertusmarkt zogen in den vergangenen Jahren einen erheblichen Besucherstrom in die Innenstadt, der in dieser Form nur durch die Öffnung der Verkaufsstellen nicht zu erwarten gewesen wäre. Im Vordergrund stand nicht das Verkaufsinteresse der Verkaufsstelleninhaber, noch das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kunden, sondern die privilegierten Märkte und Feste; sie waren Anlass, die einen beträchtlichen Besucherstrom anzogen.

Da die Ladenöffnung in einem engen räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen stehen muss, beschränkt sich die zu erlassende Rechtsverordnung auf die Verkaufsstellen in der Innenstadt.

Die im § 14 Ladenschlussgesetz vorgesehenen Ladenöffnungszeiten sind ebenfalls im Entwurf der Rechtsverordnung berücksichtigt.

Für die Festsetzung von Marktsonntagen sind die Regelungen des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) maßgebend.

Die Aufgaben nach dem LMAMG nehmen die Kommunen als Auftragsangelegenheit wahr. § 12 Abs. 1 LMAMG regelt, dass an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich keine Festsetzungen (nach § 11 LMAMG) zulässig sind.

Neben diesem Grundsatz wird auch auf die abschließend aufgezeigten Ausnahmen verwiesen. So dürfen im Rahmen von verkaufsoffenen Sonntagen nach § 10 LadöffnG Märkte festgesetzt werden.

**Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag des Gewerbevereins stattzugeben und die benannten Sonntage, 17. März, 12. Mai, 6. Oktober und 3. November 2024 als verkaufsoffene Sonntage festzusetzen.**

Mit der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage wird der Osterglockenmarkt, der Bauernmarkt und der Hubertusmarkt als Märkte festgesetzt (§12 Abs. 1, S. 2 LMAMG). Das Stadtfest wurde im Jahr 2019 auf Dauer festgesetzt und bedarf somit keiner erneuten Festsetzung.

Hinweis zur Festsetzung von Marktsonntagen:

Die Kommunen können durch Rechtsverordnung bis zu acht Marktsonntage im Jahr festsetzen. An den Marktsonntagen können sowohl privilegierte Spezialmärkte als auch Floh- und Trödelmärkte festgesetzt werden.

Die Anzahl der maximal möglichen Marktsonntage reduziert sich um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage nach § 10 LadöffnG. Somit wären zusätzlich zu den o.g. verkaufsoffenen Sonntagen und Marktsonntagen noch vier weitere Marktsonntage für das Jahr möglich.

Die Festlegung von Marktsonntagen soll zum einen den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, zum anderen den Wildwuchs an Veranstaltungen verhindern.

Der Entwurf der erforderlichen Rechtsverordnung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage und Marktsonntage ist als **Anlage 1** der Beschlussvorlage beigefügt.

**Anlagen:**

**Anlage 1:** Entwurf der Rechtsverordnung über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen